



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Berlin Innovativ PLUS - Endkreditnehmer -

Für Kredite aus dem Programm Berlin Innovativ der Investitionsbank Berlin (im Folgenden: IBB) gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1) Beziehung zwischen Endkreditnehmer - Kreditinstitut - IBB

Die IBB gewährt Berlin Innovativ PLUS mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds der Europäischen Union. Berlin Innovativ PLUS wird nicht unmittelbar an den Endkreditnehmer vergeben, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für diesen Kredit i.H.v. 30 % die Haftung gegenüber der IBB übernehmen. Der Antrag ist durch den Endkreditnehmer bei einem Kreditinstitut seiner Wahl zu stellen. Bei der Konditionierung durch das Kreditinstitut findet das Risikoadjustierte Zinssystem der KfW – innerhalb dessen die Weitergabe des Vorteils aus der InvestEU-Garantie an den Endkreditnehmer erfolgt - Anwendung.

Das Kreditinstitut kann der IBB eine Kopie oder Fernkopie (Telefax / Computerfax) der Antragsunterlagen zuleiten; von einer schriftlichen Bestätigung der Fernkopie ist abzusehen. Für diesen Fall stellt das Kreditinstitut die IBB von jeglicher Haftung für Schäden frei, die durch Falschübermittlung, insbesondere Übermittlungsfehler, Missbrauch, Missverständnisse und Irrtümer entstehen, soweit die Schäden nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten der IBB verursacht wurden. Das Kreditinstitut stellt sicher, dass in diesen Fällen die Originalunterlagen gemäß gesetzlicher Aufbewahrungsfrist vorgehalten werden.

Kredite aus dem Programm Berlin Innovativ PLUS der IBB können Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission ("De-minimis"-Verordnung der EU), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nummer L 352/1

vom 24.12.2013, enthalten. Diese verpflichten IBB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Antragsteller enthält das "Merkblatt De-minimis-Regel".

2) Verwendung der Mittel

Die Kredite dürfen nur in Übereinstimmung mit den Förderkriterien gemäß dem Merkblatt Berlin Innovativ PLUS zu dem im Kreditvertrag bezeichneten Vorhaben abgerufen und eingesetzt werden. Das ausreichende Kreditinstitut ist unverzüglich zu unterrichten, wenn das Investitionsvorhaben oder dessen Finanzierung sich ändert. Der Endkreditnehmer hat dem Kreditinstitut unaufgefordert unmittelbar nach Abschluss der Investitionen die Verwendung der Kreditvaluta und fristgerecht die Erfüllung etwaiger Bedingungen und Auflagen, die ihm von dem Kreditinstitut in der Darlehenszusage auferlegt worden sind, nachzuweisen.

3) Abruf der Mittel

Von natürlichen Personen als gewerbliche Endkreditnehmer (inkl. Freiberufler) dürfen die Kreditmittel nur abgerufen werden, wenn diese ihre Befugnis zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis – in Abhängigkeit von der gewählten Rechtsform – gegenüber dem Kreditinstitut nachgewiesen haben. Dieser Nachweis ist durch das Kreditinstitut auf dem Darlehensantrag des Endkreditnehmers zu bestätigen. Wenn Gründe vorliegen, die zu einer Kündigung des Kredites oder



des Kreditverhältnisses berechtigen würden, kann das Kreditinstitut die Auszahlung der Kreditmittel ablehnen.

Der Endkreditnehmer stellt sicher, dass die erhaltenen Beträge auf einem Bankkonto bei einem Kreditinstitut im Hoheitsgebiet eines EU-Mitgliedsstaates gehalten und verwaltet werden.

4) Besicherung

Der Kredit ist durch den Endkreditnehmer banküblich zu besichern. Form und Umfang der Sicherheiten werden zwischen dem Endkreditnehmer und dem Kreditinstitut vereinbart. Das Kreditinstitut tritt seine aus seiner Kreditgewährung entstandene Forderung nebst Nebenrechten und den bestellten Sicherheiten an die IBB ab. Nach der Übertragung kann der Endkreditnehmer Forderungen gegen das Kreditinstitut nicht der IBB gegenüber mit Verpflichtungen aus dem Kredit aufrechnen. Sicherheiten, die dem Kreditinstitut für einen von der IBB gewährten Kredit vom Endkreditnehmer gestellt worden sind oder künftig gestellt werden, dienen – soweit eine weite Zweckbestimmung vereinbart wurde oder künftig vereinbart wird und soweit rechtlich möglich – der Absicherung aller an die IBB abgetretenen oder in Zukunft abzutretenden Kreditforderungen des Kreditinstituts gegen den Endkreditnehmer. Dies gilt auch, wenn die Sicherheit von einem Dritten gestellt wird.

Die für diesen Kredit vereinbarten Sicherheiten dürfen zur Absicherung anderer Kredite der Kreditinstitute nicht vorrangig herangezogen werden. Die Verwertung der Sicherheiten ist erst zulässig, wenn der Endkreditnehmer mit den von ihm geschuldeten Leistungen auf dieses Darlehen in Verzug ist, Fristsetzungen zur Abhilfe hat ereignislos verstreichen lassen und das Darlehen vom Kreditinstitut oder der IBB gekündigt wird.

5) Kürzungsvorbehalt

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich der Umfang der im Investitionsplan veranschlagten Gesamtausgaben ermäßigt oder wenn sich der Anteil der öffentlichen Finanzierungsmittel erhöht. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an das Kreditinstitut zur Weiterleitung an die IBB zurückzuzahlen.

Die Kürzungsbeträge werden grundsätzlich mit den noch ausstehenden Tilgungsraten (proportional auf die Restlaufzeit des Kredites) verrechnet, sofern nicht ausdrücklich eine Anrechnung auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten gewünscht wird.

6) Berechnung von Kosten und Auslagen

Die Kreditbearbeitungs- und Verwaltungskosten sowohl der IBB als auch des Kreditinstituts sind mit dem – in der Kreditzusage der IBB und dem Kreditvertrag zwischen Endkreditnehmer und Kreditinstitut ausgewiesenen – Zinssatz abgegolten, dazu zählen auch Kosten im Zusammenhang mit einem Bankenwechsel.

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Endkreditnehmer folgende Kosten gesondert zu berechnen, sofern sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kreditgewährung stehen, konkret nachweisbar sind und dem Endkreditnehmer gegenüber spezifiziert werden: Reisekosten anlässlich von Betriebsbesichtigungen und Firmenbesuchen vor Kreditgewährung sowie Kosten anlässlich der Anfertigung von Schätzgutachten und der Überwachung von Sicherungsübereignungen, Kosten für Fotokopien, Portokosten und Auslagen, die das Kreditinstitut für Rechnung des Endkreditnehmers macht.

Vorfälligkeitsentschädigungen oder ähnliche Kosten für diesen Kredit können dem



Endkreditnehmer in Rechnung gestellt werden.

7) Vorzeitige Rückzahlung

Der Kredit kann gegen Vorfälligkeitsentschädigung jederzeit unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Banktagen ganz oder teilweise vorzeitig an das Kreditinstitut zurückgezahlt werden. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben davon unberührt. Außerplanmäßige (Teil-)Rückzahlungen werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, sofern mit dem Endkreditnehmer keine andere Vereinbarung getroffen wird.

8) Prüfungsrechte

Die IBB ist berechtigt, beim Endkreditnehmer Einblick in die Geschäftsunterlagen und Bücher zu nehmen und sich über seine Vermögenslage zu unterrichten. Die IBB kann diese Prüfungen durch einen Wirtschaftsprüfer auf Kosten des Endkreditnehmers vornehmen lassen.

Der Endkreditnehmer erkennt an, dass der Europäische Investitionsfonds („EIF“), die Vertreter des EIF, die Europäische Investitionsbank („EIB“), die Vertreter des EIB, der Europäische Rechnungshof („ERH“) oder ein anderer zuständiger nationaler Rechnungshof, die Kommission und die Vertreter der Kommission (einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung („OLAF“)) und jede andere Institution oder jedes andere Organ der Europäischen Union, welche(s) ermächtigt ist, die Verwendung der Rückgarantie im Rahmen des InvestEU-Garantieinstruments zu überprüfen und jede andere ordnungsgemäß beauftragte Stelle, die unter geltendem Recht ermächtigt ist, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen (gemeinsam „relevante Parteien“ genannt) das Recht haben, Prüfungen oder Kontrollen durchzuführen und Auskünfte

im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihrer Durchführung zu verlangen. Die Endkreditnehmer sind verpflichtet, Fernüberwachungen sowie Kontrollbesuche und –inspektionen ihrer Geschäftstätigkeiten, -bücher und –aufzeichnungen durch jede relevante Partei zu dulden. Da diese Kontrollen auch Vor-Ort-Untersuchungen und –Inspektionen bei den Kreditinstituten umfassen können, sind die Kreditinstitute verpflichtet, jeder relevanten Partei Zugang zu ihren Räumlichkeiten während der üblichen Geschäftszeiten zu gewähren.

9) Vorlegung der Jahresabschlüsse

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, seine Jahresabschlüsse - nebst den erforderlichen Erläuterungen - dem Kreditinstitut so bald wie möglich einzureichen, spätestens jedoch vier Wochen nach Ablauf der für die jeweilige Unternehmensform relevanten, gesetzlichen Frist zur Erstellung des Jahresabschlusses, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen werden. Verzögert sich die Fertigstellung eines Jahresabschlusses, hat der Endkreditnehmer zunächst die vorläufigen Zahlen mitzuteilen.

10) Kündigung aus wichtigem Grunde

Das Kreditinstitut ist berechtigt, den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Endkreditnehmers oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche des Kreditinstituts – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn der Endkreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögenslage macht oder gemacht hat, sich diese wesentlich verschlechtert oder eine erhebliche Vermögensgefährdung eintritt;



- b) wenn über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung eines Verfahrens nach der Insolvenzordnung (InsO) beantragt bzw. ein solches Verfahren eröffnet wird, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist, eine außergerichtliche Einigung zur Schuldenbereinigung im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO betrieben wird oder der Endkreditnehmer die Zahlungen einstellt oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet werden;
- c) wenn der Endkreditnehmer mit seinen Leistungen länger als einen Monat im Rückstand ist und eine zur Abhilfe bestimmte Fristsetzung erfolglos verstrichen ist;
- d) wenn der Endkreditnehmer eine im Kreditvertrag übernommene Verpflichtung auch nach angemessener Fristsetzung zur Abhilfe nicht erfüllt;
- e) wenn gegen die Bestimmungen der Kreditzusage oder die zugrunde liegenden rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Allgemeinen Bedingungen, verstoßen wird oder einer der in dem Kreditvertrag genannten Kündigungsgründe eintritt;
- f) wenn der Kreditzweck nicht mehr erfüllt oder gewahrt werden kann;
- g) wenn unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen wurden, die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens von Bedeutung waren, oder die IBB von Tatsachen Kenntnis erhält, die eine andere Beurteilung der Förderungswürdigkeit des Vorhabens oder der Bewilligung bzw. Belassung des Kredits nach sich gezogen hätten bzw. nach sich ziehen würden;
- h) wenn sich der Wert der gestellten Sicherheiten wesentlich verschlechtert und ausreichende Ersatzsicherheiten nicht gestellt werden.

Im Falle der Kündigung sind bereits ausbezahlte Darlehensbeträge zurückzuzahlen. Für die Rückzahlungsmodalitäten gelten die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut geschlossenen Vereinbarungen.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt. Verbraucherschützende Bestimmungen des BGB bleiben hiervon unberührt.

11) Zinszuschlag im Falle einer Kündigung

Wurden die Kreditmittel ganz oder teilweise abgerufen, ohne dass die Auszahlungsvoraussetzungen vorlagen, so erhöht sich der Zinssatz von dem auf die Auszahlung folgenden Tag auf 5 Prozentpunkte über dem am jeweiligen Fälligkeitstag aktuellen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB. Die Zinserhöhung gilt bis zum Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der IBB oder – falls die Rückzahlung unterbleibt – im Falle einer zu frühzeitigen Auszahlung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Auszahlungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Im Falle einer Kündigung wird der Zinszuschlag in oben genannter Höhe von dem Tag des der Kündigung zu Grunde liegenden Ereignisses an berechnet. Im Falle einer nicht zweckentsprechenden Verwendung (vgl. Ziffer 2) wird der Zinszuschlag von dem auf die Auszahlung folgenden Tage an berechnet. Im Übrigen gelten auch im Hinblick auf einen Zinszuschlag die im Darlehensvertrag mit dem Kreditinstitut vereinbarten Rückzahlungsmodalitäten.



12) Auskunftserteilung, Aufbewahrungspflichten und Veröffentlichungen

Der Endkreditnehmer wird auf Anforderung der IBB und der relevanten Parteien Auskünfte erteilen und Dokumente zur Verfügung stellen. Er hat alle das Kreditengagement betreffenden Dokumente mindestens noch fünf Jahre nach vollständiger Erledigung des Kreditverhältnisses aufzubewahren.

Name, Anschrift, die E-Mail-Adresse und sonstige personenbezogene Daten der Endkreditnehmer im Zusammenhang mit der jeweiligen Transaktion können an den EIF, die EIB und/oder einer anderen relevanten Partei, die alle als unabhängige für die Datenverarbeitung Verantwortliche handeln, übermittelt werden. Weiter Informationen dazu sind in der „Datenschutzerklärung des EIF zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Endempfänger“ (<http://www.eif.org/attachments/processin-g-of-final-recipients-personal-data.pdf>), der „Datenschutzerklärung des EIF zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Endempfänger zu Überwachungszwecken“ (<https://www.eif.org/attachments/final-recipients-monitoring-dataprotection.pdf>) sowie der „Datenschutzerklärung des EIB“ (<https://www.eib.org/en/privacy/lending.htm>) enthalten.

Bei Krediten von mehr als 500.000 EUR ist der EIF dazu berechtigt, Name und (ausgenommen natürliche Personen) Adresse des Kreditnehmers sowie Art und Zweck des Kredits auf seiner Internetseite oder im Zusammenhang mit Presseveröffentlichungen zu nutzen. Sie können einer Veröffentlichung widersprechen, wenn

- a) Ihre legitimen Geschäftsinteressen durch die Veröffentlichung beeinträchtigt werden könnten.
- b) Die Veröffentlichung Ihre in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützte Integrität gefährden könnte.

- c) Eine Veröffentlichung gegen geltendes Recht verstößt.

Eine Erläuterung des Ablehnungsgrundes ist mit den Kreditunterlagen aufzubewahren.

Das gleiche gilt für die Erstellung möglicher Fallstudien erfolgreicher Unternehmensentwicklungen. Die Europäische Kommission und/oder beauftragte Dritte können sich mit dem Endkreditnehmer in Verbindung setzen, damit dessen Fallstudie für die Erstellung audiovisueller oder gedruckter Veröffentlichungen zur Förderung des InvestEU-Fonds verwendet werden kann.

13) Weitere allgemeine Verpflichtungen

Der Endkreditnehmer verpflichtet sich, keine illegalen Aktivitäten oder künstliche Vereinbarungen zur Steuervermeidung zu finanzieren und jederzeit die einschlägigen Standards und geltenden Rechtsvorschriften zur Verhinderung von Steuerhinterziehung, Geldwäsche, Terrorismusbekämpfung und Steuerbetrug einzuhalten.

Der Endkreditnehmer befindet sich nach seinem besten Wissen nicht in einer „Ausschlusssituation“ (siehe Anhang I).

14) Kreditinstitut- oder Endkreditnehmerwechsel

Im Falle eines Kreditinstituts- oder Endkreditnehmerwechsels tritt der jeweils neue Vertragspartner in den bestehenden Kreditvertrag ein. Der neue Vertragspartner muss daher bei Eintritt in einen Kreditvertrag ohne risikoadjustiertes System auch die ursprünglich vereinbarten Zinssätze für die gesamte restliche Kreditlaufzeit übernehmen.

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditinstituts unvereinbar mit diesen Bedingungen für den Endkreditnehmer, so gelten letztere vorrangig.



Anhang I: Ausschlusssituation

„Ausschlusssituation“ bedeutet, dass der Endkreditnehmer:

- (a) sich im Konkurs, im Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Angelegenheiten von einem Konkursverwalter oder von einem Gericht verwaltet werden, in diesem Zusammenhang ein Vergleich mit den Gläubigern geschlossen wurde, seine Geschäftstätigkeit eingestellt wurde oder eine Stillhaltevereinbarung (oder eine gleichwertige Vereinbarung) mit den Gläubigern unterzeichnet und vom zuständigen Gericht bestätigt wurde, wenn dies nach dem anwendbaren Recht erforderlich ist, oder sich in einer vergleichbaren Situation befindet, die sich aus einem in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen ähnlichen Verfahren ergibt;
- (b) in den letzten fünf Jahren Gegenstand eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung war, weil es gegen seine Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach geltendem Recht verstoßen hat und diese Verpflichtungen nicht erfüllt hat, es sei denn, es wurde eine verbindliche Regelung für die Zahlung getroffen;
- (c) oder eine der Personen, die ihn vertreten, in den letzten fünf Jahren Entscheidungen treffen oder kontrollieren, aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer rechtskräftigen Verwaltungsentscheidung wegen eines schweren beruflichen Fehlverhaltens verurteilt wurde, wenn ein solches Verhalten auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit schließen lässt, das seine Fähigkeit beeinträchtigen würde, die Rückgarantie, die Teiloperation bzw. die Endempfänger-Transaktion durchzuführen, und das auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - i) die fahrlässige Erteilung irreführender Auskünfte, die einen wesentlichen Einfluss haben können, oder die betrügerische Falschdarstellung von Informationen, die für die Überprüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen oder der Erfüllung von Auswahlkriterien oder bei der Erfüllung eines Vertrags oder einer Vereinbarung erforderlich sind;
- ii) Vereinbarungen mit anderen Personen zu treffen, die den Wettbewerb verfälschen;
- iii) der Versuch, den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers während des betreffenden "Vergabeverfahrens" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässig zu beeinflussen;
- iv) der Versuch, vertrauliche Informationen zu erlangen, die ihm in dem betreffenden "Vergabeverfahren" gemäß der Definition in Artikel 2 der Haushaltsordnung unzulässige Vorteile verschaffen könnten;
- (d) oder Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen in den letzten fünf Jahren Ziel eines rechtskräftigen Urteils waren, bezüglich:
 - i) Betrug;
 - ii) Korruption;
 - iii) Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung;
 - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung;
 - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten oder Anstiftung, Beihilfe oder Versuch der Begehung solcher Straftaten;
 - vi) Kinderarbeit und andere Formen des Menschenhandels;
- (e) auf der veröffentlichten Liste der ausgeschlossenen oder mit einer Geldstrafe belegten Wirtschaftsbeteiligten steht, die in jedem Fall in der von der Kommission eingerichteten und betriebenen Datenbank für Frühwarn- und Ausschlusssysteme (EDES-Datenbank auf der offiziellen Website der EU) enthalten ist.